

Richtlinie Nr. 07

Stand: 16.06.2022

Hinweise der Feuerwehr zur Durchführung von Veranstaltungen im Freien

1. Allgemein

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihnen als Veranstalter wichtige Informationen und Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz bei der Durchführung von Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Freien geben.

Die nachfolgenden Informationen und Hinweise sind Mindestanforderungen im vorbeugenden Brandschutz. Diese sind aber grundsätzlich von Ihnen zu beachten und auch einzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass bei Bränden und anderen Unglücksfällen sofort die Feuerwehr

- NOTRUF 112 -

zu alarmieren ist.

Während einer Veranstaltung muss sichergestellt sein, dass jederzeit über die Notrufnummer 112 die Feuerwehr und der Rettungsdienst alarmiert werden kann. Halten Sie hierzu ein Telefon bereit. Informieren Sie nach dem Eintreffen der Feuerwehr den Einsatzleiter über die Situation sowie über die eingeleiteten Maßnahmen.

2. Sicherheitskonzept

Wenn es die Art der Veranstaltung erforderlich macht, kann von der zuständigen Genehmigungsbehörde ein Sicherheitskonzept vom Veranstalter gefordert werden. Mind. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sollte mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt und festgelegt werden. Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 41 Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) und § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu prüfen.

Das Sicherheitskonzept wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde der Stadt Chemnitz bestätigt. Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft und im Laufe der Veranstaltung überwacht.

3. Lageplan

3.1 Vorlage Lageplan

Bei Beteiligung der Feuerwehr ist dieser ein maßstabsgerechter Lageplan (Maßstab 1:100 oder 1:250) vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte, Buden, Bühnen und ähnlichen Aufbauten sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden jeweils maßstäblich ersichtlich ist.

3.2 Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden.

Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

4. Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr (Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr)

4.1 Freihaltung Zufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich bzw. angrenzend an den Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (z. B. Sicherung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr, Feuerwehrezugang zur Brandmeldeanlage).

4.2 Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 4,00 m gegeben ist.

Gebäude mit Aufenthaltsräumen nach SächsBO, dazu gehören u. a. Wohn-, Büro- und Verkaufsräume, deren Brüstungshöhe höher als 8 m über der Straßenfläche liegen, müssen mit Drehleitern erreichbar sein. Hierfür ist vor diesen Gebäuden in einem Abstand von mind. 3 m eine Aufstellfläche in einer Breite von mindestens 5 m freizuhalten. Bei der Bemessung der Breite sind fest aufgestellte Einrichtungen wie z. B. Werbevitriolen, Straßenleuchten, Bäume usw. zu berücksichtigen. In den Bereich der Aufstellfläche für Drehleitern dürfen nur solche Vordächer hineinragen, die mit einem Zugriff abklappbar sind. Vordächer mit Gestängen, Verschraubungen oder sonstigen Befestigungen sind dabei ungeeignet und nicht zulässig.

Die bereits bauordnungsrechtlich festgesetzten Flächen dürfen nicht eingeschränkt werden. Der Veranstalter sollte sich bzgl. der Rettungswegführung (über Rettungsgeräte der Feuerwehr od. baulicher Rettungsweg) des betreffenden Objektes im Zweifelsfall an den Eigentümer bzw. das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz wenden.

4.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite von mind. 5,00 m frei zu halten. Vor und hinter den Kurven sind freizuhalten Übergangsbereiche von mindestens 11,00 m einzuplanen.

4.4 Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z. B. Halteverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung (in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde) zu verwenden.

4.5 Schranken, Sperrpfosten

Im Zuge der Feuerwehrezufahrten vorhandene Sperrbalken, Sperrpfosten oder Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) oder durch die in der Stadt Chemnitz gültigen Feuerweherschließung öffnen lassen.

5. Abstände

5.1 Abstandsflächen/Sicherheitsabstände in der Chemnitzer Innenstadt

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden entsprechend dem Plan „Nutzungsplan Innenstadt“ (Stand 12/2011) der Stadt Chemnitz (Dezernat 6) oder in Abstimmung mit dem Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz anzuordnen.

5.2 Notausgänge

Notausgänge und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40,00 m Schutzstreifen von mind. 5,00 m Breite ständig freizuhalten. Die genaue Breite wird jeweils durch die zuständige Genehmigungsbehörde festgesetzt.

5.3 Fliegende Bauten Schutzstreifen

Die Abstände von Ständen, Buden, Verkaufsstände usw. zu Gebäuden und untereinander sowie evtl. notwendige Schutzstreifen sind entsprechend den zutreffenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

6. Energieversorgungsanlagen und Löscheinrichtungen

6.1 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,50 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Die Kennzeichnung der Löschwasserentnahmeeinrichtungen darf nicht eingeschränkt werden.

6.2 Behelfsmäßige Verlegungen von Leitungen

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder Ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 4,00 m einzuhalten.

6.3 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.4 Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung der vom Gerätehersteller (Bedienungs- bzw. Gebrauchsanweisung) vorgegebene Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

6.5 Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens je ein Feuerlöscher (s. u. a. SächsFIBauR) geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) und der jeweils vorhandenen Brandlast in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach ASR A1.3 anzubringen).

Bei der Verwendung von Friteusen ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (8A 25F - DIN EN 3/pr A1) vorzuhalten.

Die Prüffrist der Feuerlöscher von 2 Jahren ist zu beachten.

Bei Notwendigkeit ist die Ausrüstung der vorgenannten Objekte mit Handfeuerlöschern nach einer Bedarfsermittlung oder durch ein zugelassenes Fachunternehmen bzw. eines Sach-/Fachkundigen auszuführen. Grundlage für die Bemessung sind die jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

7. Flüssiggase, Druckgasflaschen und Feuerstätten

7.1 Flüssiggase/Druckgasflaschen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 79, bisher: BGV D34) zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt (ortsfeste Anlagen - Prüffrist 4 Jahre und ortsveränderliche Anlagen/Geräte - Prüffrist 2 Jahre). Die Prüfbescheinigung ist am Betriebs-/Veranstaltungsort aufzubewahren.

Weiterhin ist das Merkblatt „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten und Volksfesten“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, in der jeweils aktuellen Fassung, bei der Verwendung von Flüssiggas zu beachten und umzusetzen.

7.2 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung der notwendige und vom Hersteller der Geräte vorgegebene Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Beim Abbrennen offener Feuer (Brauchtumsfeuer) bedarf es der Erlaubnis der Stadt Chemnitz, Ordnungsamt (Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz).

8. Abfallstoffe

8.1 Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde gelagert werden.

Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen, (z. B. geschlossene, nichtbrennbare Abfallcontainer, Presscontainer etc.).

9. Brandsicherheitswache (§ 23 SächsBRKG und § 41 SächsVStättVO) / Prüfung feuergefährlicher Handlungen

9.1 Brandsicherheitswache

§ 23 Brandsicherheitswachen (Auszug aus SächsBRKG)

(1) Veranstaltungen und Arbeiten, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Veranstaltungen nach Absatz 1 sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Brandsicherheitswache nicht von der Gemeinde gestellt, ist der Veranstalter zur Stellung verpflichtet.

(3) Brandsicherheitswachen sind durch Angehörige der Feuerwehren oder durch andere Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, zu besetzen.

(4) Die Brandsicherheitswache darf Anordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr treffen.

§ 41 Brandsicherheitswache, Rettungsdienst (Auszug aus SächsVStättVO)

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. 3Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die örtliche Brandschutzbehörde dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache übernehmen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5 000 Besuchern sind dem Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, rechtzeitig anzuzeigen.

Inwieweit bei Veranstaltungen § 23 SächsBRKG und § 41 SächsVStättVO zur Anwendung kommen muss, ist durch den Veranstalter/Betreiber zu prüfen. Sind die Bedingungen des § 23 (1) SächsBRKG erfüllt, ist nach § 23 (2) die Anzeige der Veranstaltung bei der Feuerwehr notwendig. Die Veranstaltung ist zwei Wochen vor der Durchführung bei der Feuerwehr schriftlich anzuzeigen.

Personen, die mit Aufgaben der Brandsicherheitswache betraut sind, müssen in der Lage sein, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege für die betroffenen Personen und die Feuerwehr zu treffen sowie die Erstbrandbekämpfung bis zum Eintreffen der Feuerwehr sicherzustellen. Die Brandsicherheitswache muss vom Veranstalter über den Ablauf und die Besonderheiten der Veranstaltung eingewiesen sein.

9.2 Prüfung feuergefährlicher Handlungen

Werden bei Veranstaltungen feuergefährliche und pyrotechnische Handlungen (z. B. Feuershow, Feuerschalen o. ä. Effekte) durchgeführt, so sind diese mind. zwei Wochen vor Veranstaltung der Feuerwehr schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige müssen Ort, Zeit und Dauer sowie eine genaue Beschreibung der Handlungen angegeben werden. Gleichzeitig müssen die notwendigen Brandschutzvorkehrungen (personell und materiell) beschrieben werden.

Beim Abbrennen offener Feuer (Brauchtumsfeuer) ist die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zu beachten. Für das Abbrennen von Feuerwerk außerhalb Silvester sind beim Ordnungsamt der Stadt Chemnitz die hierfür notwendigen Genehmigungen zu beantragen. Entsprechende Formulare können auf der Homepage der Stadt Chemnitz abgerufen werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Veranstalter die Brand- und Evakuierungssicherheit jederzeit zu gewährleisten hat. Dazu muss entsprechendes sach- und ortskundiges Personal jederzeit vor Ort anwesend und verfügbar sein.

10. Weitergehende Anforderungen

10.1 Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein Verantwortlicher oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese Person ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen/Auflagen verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den Veranstalter zu bilden.

10.2 Kontrollen/Befugnisse

Im Zuge der Durchführung der Brandsicherheitswache sind deren Mitarbeiter berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter.

Wird durch die Feuerwehr Chemnitz eine Brandsicherheitswache gem. § 23 SächsBRKG gestellt, fallen hierfür Kosten nach Feuerwehrkostensatzung an, die über einen gesonderten Kostenbescheid erhoben werden.

Weitere brandschutztechnische Auflagen, die sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergeben, bleiben vorbehalten.

11. Einzelfallprüfung

Durch den Veranstalter sind die vorgenannten brandschutztechnischen Auflagen bei der Planung und Durchführung von Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten und umzusetzen. Grundsätzlich ist bei Belegung von Flächen in der Innenstadt der Plan „Nutzungsplan Innenstadt“ (Stand 12/2011) unter Beachtung nachträglich erteilter Genehmigungen/Auflagen einzuhalten. Die im Plan „Nutzungsplan Innenstadt“ festgelegten Flächen für die Feuerwehr sind zwingend freizuhalten. Aufgrund von Änderungen an der Bebauung und Verkehrsführung im Bereich des betreffenden Veranstaltungsgeländes können sich weitergehende Anforderungen ergeben.

Bei Beteiligung der Feuerwehr durch die jeweilige Genehmigungsbehörde erfolgt eine brandschutztechnische Bewertung (Einzelfallprüfung) des Antrags. Diese Prüfung mit Ausfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme sowie etwaige Beratungen und Ortsbesichtigungen sind für den Antragsteller entsprechend Feuerwehrgebührensatzung kostenpflichtig.

12. Rechtsgrundlagen (jeweils in der aktuell geltenden Fassung)

- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Sonderbauvorschriften / Technische Baubestimmungen, z. B.
 - Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Fliegende Bauten
 - Sächsische Versammlungsstättenverordnung
 - Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
- Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV) - Technische Regeln
- Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz
- Kostensatzung für Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Chemnitz

13. Haftungsausschluss

Die vorgenannten Punkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität der genannten Vorschriften und Regelungen, weiterhin wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Die in der Richtlinie enthaltenen Hinweise entbinden nicht von der Einhaltung der für die Veranstaltung jeweils zutreffenden rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

14. Ansprechpartner/Kontakt

Feuerwehr Chemnitz
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Schadestraße 11
09112 Chemnitz

Tel.: 0371 / 488 - 3731
Internet: www.chemnitz.de
E-Mail: vb@feuerwehr-chemnitz.de

Die Richtlinie Nr. 07 vom 01.09.2012 tritt hiermit außer Kraft.